

Hilfestellung für die  
**Bescheinigung des Sächsischen Schützenbundes e.V.**  
über das Vorliegen eines Bedürfnisses zur Beantragung der Erlaubnis zum Erwerb  
und Besitz von Schusswaffen gem. § 14 WaffG

Liebe Sportfreunde,

um Euch das Ausfüllen der „Bescheinigung des ...“ zu vereinfachen und dem Ausschuss Waffenrecht die Arbeit ein wenig zu erleichtern, erhaltet Ihr auf den nächsten Seiten die notwendigen Hinweise, wie die „Bescheinigung des ...“ auszufüllen ist und was noch viel wichtiger ist, welche weiteren Unterlagen Ihr dazu noch einreichen müsst.

Hintergrund ist, die Bearbeitung Eurer Anträge noch schneller und effektiver durch den Ausschuss Waffenrecht zu gestalten, Postgebühren zu sparen für zahlreiche Nachforderungen von Unterlagen, um so die derzeitigen Bearbeitungsgebühren halten zu können.

Grundlage für die Hilfestellung, die wir Euch hier geben wollen ist der „Standpunkt zur Bearbeitung waffenrechtlicher Bescheinigungen“ des SSB e.V. in der Fassung vom 27.11.2004.

Mit freundlichen Schützengrüßen

U. Walther

Referent Waffenrecht im SSB e.V.



# Wo finde ich was?

- I. Voraussetzungen
  - I.I. Mitgliedschaft im SSB e.V.
  - I.II. Nachweis des regelmäßigen Schießens
  - I.III. Nachweis der Sachkunde
  - I.IV. Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis
  - I.V. Bearbeitungsgebühren
  
- II. Die Bescheinigung des SSB
  - II.I. Was will ich bescheinigt haben
  - II.II. Meine persönlichen Angaben
  - II.III. Welche Waffe(n) möchte ich nach § 14 Abs. 2 oder 3 bescheinigt haben
  - II.IV. Was wird vom SSB e.V. bescheinigt
  - II.V. Vereinsunterschrift
  - II.VI. Unterschrift des Ausschuss Waffenrecht des SSB e.V.



## Voraussetzungen, um die „Bescheinigung des Sächsischen Schützenbundes e.V. über das Vorliegen eines Bedürfnisses zur Beantragung der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz“ stellen zu können:

### I.I. Prüfung der Mitgliedschaft im SSB, die laut WaffG 12 Monate betragen muss:

- An Hand Deines Mitgliedsausweises kannst Du auf dem einfachsten Weg kontrollieren, ob die vom Gesetzgeber vorgegebene **Frist von 12 Monaten** zur Mitgliedschaft in einem anerkanntem Dachverband erfüllt ist, das **AUSSTELLUNGSDATUM des Mitgliedsausweises des SSB e.V.** ist gleichzeitig das **ANMELDEDATUM im SSB e.V.!**
- Sportfreunde, die einen **Vereinswechsel** innerhalb des SSB vollzogen haben, müssen Ihre vorherige Vereinsmitgliedschaft durch Vorlage des alten Mitgliedsausweises oder eine Bescheinigung des alten Vereins erbringen, da an Hand der Mitgliederverwaltung des SSB eine abgeschlossene Vereinszugehörigkeit nur mit sehr hohem Verwaltungsaufwand nach zu vollziehen ist.
- Sportfreunde, die einen **Vereins- und Verbandswechsel** vollzogen haben, müssen eine Bescheinigung Ihres ehemaligen Vereins erbringen, in dem die Dauer der Mitgliedschaft in diesem Verein bzw. Dachverband dokumentiert ist.
- Sportfreunde, die einem Verein angehören, der neu in den SSB e.V. eingetreten ist, diesem Verein aber schon länger als 12 Monaten angehören, haben eine Frist von 3 Monaten bis zur erstmaligen Antragsstellung über den SSB e.V. abzuwarten!



## **Voraussetzungen, um die „Bescheinigung des Sächsischen Schützenbundes e.V. über das Vorliegen eines Bedürfnisses zur Beantragung der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz“ stellen zu können:**

### **I.II. Nachweis des regelmäßigen Schießens: (als Kopie einreichen)**

- Als **Nachweis des regelmäßigen Schießens dient das Schießbuch** (in welcher Form ist beliebig), in dem Datum, Art des geschossenen Kalibers und Bestätigung durch die entsprechende Standaufsicht bzw. Schießstandbetreiber zu vermerken sind.

- Entsprechend des Standpunkt zur Bearbeitung waffenrechtlicher Bescheinigungen werden von Euch **mindestens 12 Schießnachweise in den letzten 12 Monaten** verlangt, dies muss nicht monatlich sein, aber in der Summe muss es stimmen, da die Bescheinigung sonst bis zur Erfüllung dieser Voraussetzung zurückgestellt wird!

- Sportfreunde, die eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 3, also über das Regelbedürfnis hinaus, oder anders ausgedrückt, eine „**Drittwaaffe**“ bescheinigt haben wollen, müssen darüber hinaus den Nachweis von **Teilnahmen an überregionalen Wettkämpfen an Hand von Urkunden oder Wettkampfprotokollen** erbringen!



## **Voraussetzungen, um die „Bescheinigung des Sächsischen Schützenbundes e.V. über das Vorliegen eines Bedürfnisses zur Beantragung der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz“ stellen zu können:**

### **I.III. Nachweis der Sachkunde: ( als Kopie einreichen)**

- der **Nachweis der Sachkunde** wird durch eine **Urkunde bzw. Bescheinigung** über eine erfolgreich bestandene Sachkundeprüfung erbracht.
- Sportfreunde, die **schon im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis (WBK) sind**, brauchen diesen **Nachweis nicht noch einmal vorlegen**.

### **I.IV. Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Bescheinigung:**

- **Dieser Antrag** ist von allen Sportfreunden, **die noch NICHT im Besitz einer WBK sind** als Kopie erforderlich!
- Sportfreunde, **die bereits im Besitz einer WBK sind** brauchen **diesen Antrag nicht erneut** dem Ausschuss Waffenrecht vorlegen, legen **dafür** aber eine **aktuelle, beidseitige Kopie Ihrer WBK`s** der Bescheinigung bei.



## **Voraussetzungen, um die „Bescheinigung des Sächsischen Schützenbundes e.V. über das Vorliegen eines Bedürfnisses zur Beantragung der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz“ stellen zu können:**

### **I.V. Bearbeitungsgebühr:**

Für die Bearbeitung der „Bescheinigung des ...“ sind folgende Gebühren an den SSB zu überweisen: (gültig per 01.06.2006)

- für **jeden einzelnen Eintrag in die Grüne WBK** jeweils **10,-- €**
- für die **erstmalige Beantragung der Gelben WBK** einmalig **10,-- €**
- für eine **Bescheinigung** einer Waffe über das Regelbedürfnis hinaus, also **einer „Drittwafe“**, jeweils **25,--€**
- für die Bestätigung des **„Fortbestehens des Bedürfnisses“** (§ 4 Abs. 4) **5,-- €**

### **Beispiele:**

Du beantragst 1 Revolver nach § 14 Abs. 2, also auf die Grüne WBK und erstmalig die WBK für Sportschützen, also die Gelbe WBK, macht eine Bearbeitungsgebühr von 20,-- € Oder:

Du beantragst 1 Revolver und eine Pistole nach §14 Abs. 2, also auf die Grüne WBK und die Gelbe WBK nach § 14 Abs. 4 macht eine Bearbeitungsgebühr von 30,-- € Oder:

Du beantragst nur die Gelbe WBK nach § 14 Abs. 4 macht 10,-- € Bearbeitungsgebühr!

**Die Bearbeitungsgebühr ist zu überweisen auf das Konto des Sächsischen Schützenbundes bei der Kreis- und Stadtparkasse Leipzig, Konto-Nr.: 110 039 6647, BLZ: 860 555 92 und als Verwendungszweck bitte den Namen des Antragstellers mit dem Zusatz „AWR“ nicht vergessen! Bitte Banklaufzeiten beachten!**



## Was muss von wem ausgefüllt werden:

<b>Bescheinigung des Sächsischen Schützenbundes e. V.</b> über das Vorliegen eines Bedürfnisses zur Beantragung der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz	
<input type="checkbox"/>	von Schusswaffen gem. § 14 Abs. 2 WaffG
<input type="checkbox"/>	von mehr als 3 halbautomatischen Langwaffen und mehr als 2 mehrschüssigen Kurzwaffen gem. § 14 Abs. 3 WaffG
<input type="checkbox"/>	von Schusswaffen gem. § 14 Abs. 4 WaffG
<input type="checkbox"/>	über das Fortbestehen des Bedürfnisses gem. § 4 Abs. 4 WaffG



### II.I. Vom Antragsteller anzukreuzen:

- Bescheinigungen nach **§ 14 Abs. 2** betreffen **alle Eintragungen** in die „**Grüne**“ **WBK** !
- Bescheinigung nach **§ 14 Abs. 3** betreffen nur Eintragungen in die Grüne WBK, die über das Regelbedürfnis hinaus gehen, also die sogenannte „Drittwaaffe“
- Bescheinigungen nach § 14 Abs. 4 betreffen die **erstmalige Beantragung** einer WBK für Sportschützen (**Gelbe WBK**) nach neuem WaffG.
- Bescheinigungen nach § 4 Abs. 4 betreffen die **Überprüfung des Fortbestehens** des waffenrechtlichen Bedürfnisses **3 Jahre nach erstmaliger Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis**



## Was muss von wem ausgefüllt werden:

Antragsteller	
Name, Vorname	ggf. Geburtsname
Geburtsdag	Geburtsort
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)	

### II.II. Vom Antragsteller auszufüllen:

Hier bitte die persönlichen Daten (leserlich) eintragen!



## Was muss von wem ausgefüllt werden:

Beantragte Schusswaffen gem. § 14 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 3 WaffG		
Art	Kaliber	Disziplin und Regel-Nr.
Art	Kaliber	Disziplin und Regel-Nr.
Art	Kaliber	Disziplin und Regel-Nr.
Ort, Datum		Unterschrift Antragsteller (in)

### II.III. Vom Antragsteller auszufüllen:

- Hier werden nur die Waffen eingetragen, die auf die „Grüne“ WBK sollen!
- Art der Waffe, z.B. Pistole, Revolver oder Selbstladebüchse oder Selbstladeflinte
- Kaliberangabe der zu beantragenden Waffe
- Regel-Nummer laut Sportordnung des DSB oder Landessportordnung des SSB  
Diese erhaltet Ihr bei Eurem Vorstand bzw. Sportkommission oder im Internet unter [www.saechsischer-schuetzenbund.de](http://www.saechsischer-schuetzenbund.de)
- Ort, Datum und **Unterschrift des Antragstellers** nicht vergessen !!!



## Was muss von wem ausgefüllt werden:

Hiermit wird bescheinigt, dass der/die o.g. Antragsteller(in)

- seit mindestens 12 Monaten Mitglied eines anerkannten Schießsportverbandes ist.
- regelmäßig den Schießsport betreibt und dieses anhand eines Nachweises belegt hat.
- gem. § 14 Abs. 3 WaffG regelmäßig des Schießsport betreibt, am Wettkampfsport teilnimmt, dieses durch einen Nachweis belegt hat und/oder die Schusswaffe zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird.
- gem. § 4 Abs. 4 seit Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis Mitglied eines anerkannten Schießsportverbandes ist.

II.IV Vom SSB auszufüllen:

Diese Kontrollkästchen werden **nur vom SSB e.V.** bearbeitet!



## Was muss von wem ausgefüllt werden:

Schießsportlicher Verein	
Name, Anschrift (ggf. Stempel)	
Name(n) des vertretungsberechtigten Vorstandes	
Ort, Datum	
Unterschrift(en)	

### II.V. Vom Verein des Antragstellers auszufüllen:

- Name und Anschrift des Vereins oder Vereinsstempel mit diesen Angaben
- Name und Anschrift des vertretungsberechtigten Vorstandes
- Ort, Datum und **Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstandes** nicht vergessen !!!



